

2485 053

180

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 711/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hanna B [REDACTED] verw. W [REDACTED] geb. W [REDACTED],
[REDACTED] F [REDACTED] Str., D [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 8. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht zugelassen. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Nach den für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin über die berufliche Stellung ihres ersten Ehemannes und ihre eigene Erwerbstätigkeit vorätzlich verschiedene falsche Angaben gemacht und durch Vorlage fremder eidesstattlicher Versicherungen erhärtet, um eine höhere Entschädigung zu erlangen, als ihr zustand. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 BEG für die völlige oder teilweise Versagung der streitigen Ent-

180

- 3 -

schädigungsansprüche sind demnach gegeben. Dabei ist es unerheblich, ob die unrichtigen Angaben der Klägerin bei der Entschädigungsbehörde nach den Weisungen der Übergeordneten Behörden den erstrebten Erfolg hätten haben können. Rechtsfragen der in § 219 Abs. 2 BGG bezeichneten Art stellen sich dabei nicht. Insbesondere ist das Berufungsgesicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Dies gilt auch insoweit, als das Berufungsgesicht einen nach § 211 Abs. 1 BGG beschriftlichen Erweisenfehler der Entschädigungsbehörde verneint hat. Die Entschädigungsbehörde konnte, ohne den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verletzen, an der Versagung der streitigen Ansprüche festhalten, obwohl die Klägerin ihren Anspruch auf die Mindestrente erüffelt hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS